

# STATUTEN

## Die Verfassung des Vereins



## **I. Allgemeines**

1. Unter dem Namen *TIXI AARGAU*, Fahrdienst für behinderte und betagte Menschen, besteht ein gemeinnütziger, politisch und konfessionell neutraler Verein gemäss Artikel 60 und folgenden des Zivilgesetzbuches.

2. Zweck des Vereins ist der Betrieb eines Fahrdienstes für alle mobilitätsbehinderten Menschen, welche die öffentlichen Verkehrsmittel nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen benutzen können.

Der Verein strebt keinen Gewinn an; alle FahrerInnen sowie die Vorstandsmitglieder leisten ihren Dienst ehrenamtlich. Vorbehalten ist die Anstellung von Organen der Zentrale und einer Geschäftsführung im Arbeitsverhältnis.

Der Vereinszweck kann gemäss den Bestimmungen über die Statutenänderung mit Mehrheitsbeschluss veränderten Verhältnissen angepasst werden.

3. Der Sitz des Vereins ist an dem vom Vorstand bestimmten Domizil.

## **II. Mitgliedschaften**

Die Mitglieder werden von der Geschäftsstelle aufgenommen. Die Geschäftsstelle kann die Aufnahme ablehnen. Abgelehnte können beim Vorstand erneut Antrag auf Aufnahme stellen, der Vorstand entscheidet endgültig. Aus gewichtigen Gründen kann der Vorstand Mitglieder aus dem Verein ausschliessen. Ausgeschlossene können ein Wiedererwägungsgesuch an die Mitgliederversammlung stellen (ZGB 72, 73).

### **a) Aktivmitglieder**

4. Aktivmitglied kann werden, wer als FahrerIn, MitarbeiterIn der Zentrale oder in einer Charge im Vorstand für den Vereinszweck Arbeit leistet, und wer als KundIn den Fahrdienst in Anspruch nimmt.

Die Aktivmitglieder sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt und haben das aktive Wahlrecht.

Die Aktivmitglieder zahlen den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag

### **b) Kollektivmitglieder**

5. Kollektivmitglieder können unter anderem Wohn- und Pflegeheime werden, die für ihre BewohnerInnen den Fahrdienst beanspruchen wollen.

Die Kollektivmitglieder sind in der Mitgliederversammlung mit nur einer Stimme stimm- und wahlberechtigt auch wenn mehrere VertreterInnen anwesend sind.

Die Kollektivmitglieder zahlen den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag.

### **c) Gönnermitglieder**

6. Gönnermitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den von der Mitgliederversammlung festgelegten Jahresbeitrag oder darüber hinausgehende freiwillige Beiträge leisten.

Die Gönnermitglieder sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt und haben das aktive Wahlrecht.

### **d.) Ehrenmitglieder**

7. Die Ehrenmitgliedschaft wird natürlichen Personen verliehen, welche sich für den Verein TIXI AARGAU beachtenswert engagiert haben.

Ihre Ernennung erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

Die Ehrenmitglieder sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt und haben das aktive Wahlrecht.

Die Ehrenmitglieder sind vom Jahresbeitrag befreit.

## **III. Organe**

### **a) Die Mitgliederversammlung (Generalversammlung)**

7. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet mindestens 1x jährlich in der ersten Jahreshälfte statt und wird vom Vorstand 3 Wochen vor der Versammlung schriftlich einberufen unter Angabe der Traktandenliste. Die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt ferner, wenn dies der Vorstand, die Kontrollstelle oder mindestens ein Fünftel (1/5) der stimmberechtigten Mitglieder verlangen.

Anträge an die Mitgliederversammlung sind dem Vorstand bis spätestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich einzureichen.

8. An der Mitgliederversammlung sind alle unter Absatz II. erwähnten Mitglieder stimmberechtigt. Es gilt das absolute Mehr der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordentlich einberufen wurde.

9. Der Mitgliederversammlung sind folgende Geschäfte vorbehalten:

a) Wahl des Vorstandes, des/der Präsident/in und der Revisoren für eine Amtsdauer von zwei Jahren und die Treuhandstelle für die Amtsdauer von einem Jahr.

b) Genehmigung der Jahresrechnung, Entlastungserklärung an den Vorstand und die Kontrollstelle, Genehmigung des Budgets.

c) Genehmigung des Jahresberichtes.

d) Beschlussfassung über Statutenänderungen und Auflösung des Vereins. Für diese Beschlüsse ist eine Mehrheit von zwei Drittel (2/3) der anwesenden, stimmberechtigten Mitglie-

der erforderlich. Für die Auflösung ist ein Quorum von einem Drittel (1/3) der stimmberechtigten Mitglieder nötig.

e) Die Mitgliederbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

f) Prüfen von Wiedererwägungsgesuchen

## **b) Der Vorstand**

10. Die Mitgliederversammlung wählt auf eine Amtsdauer von zwei (2) Jahren einen Vereinsvorstand von 3 bis 7 Mitgliedern. Wählbar sind alle Aktiv-, Gönner- sowie Vertretungen der Kollektivmitglieder. Die Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich. Es ist nicht gestattet MitarbeiterInnen, welche im Angestelltenverhältnis bei TIXI AARGAU stehen, in den Vorstand zu wählen.

11. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und hat hierzu alle Befugnisse, die nicht nach Gesetz oder Statuten einem andern Vereinsorgan vorbehalten sind. Er bezeichnet die Geschäftsleitung und regelt das Arbeitsverhältnis der angestellten Mitarbeiter/innen.

12. Der Vorstand konstituiert sich selbst und regelt die Unterschriftsberechtigung der Vorstandsmitglieder und der Geschäftsleitung. Er ist beschlussfähig, wenn der/die PräsidentIn oder VizepräsidentIn und mindestens 2 Mitglieder anwesend sind, wobei der/die PräsidentIn oder VizepräsidentIn den Stichtscheid hat.

14. Der Vorstand legt der Mitgliederversammlung jährlich Rechnung ab und erstattet ihr über die Vereinstätigkeit Bericht.

## **c) Die Kontrollstelle / Treuhandstelle**

15. Als Kontrollstelle werden zwei (2) Rechnungsrevisoren gewählt, die nicht dem Vorstand angehören. Eine Treuhandstelle prüft die Rechnungslegung.

Die Kontrollstelle und die Treuhandstelle prüfen die Rechnungsführung und unterbreiten der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

## **IV. Mittel des Vereins**

16. Die Mittel des Vereins setzen sich aus den Fahrteinnahmen, den Mitgliederbeiträgen, den zusätzlichen freiwilligen Beiträgen der Gönner und durch Zuwendungen Dritter zusammen.

17. Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Aktiv- und Gönnermitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

## **V. Geschäftsleitung und Mitarbeiter/innen**

18. Der Vorstand kann für organisatorische Arbeit und die Besorgung der Zentrale sowie andere Belange, die nicht von Mitgliedern dauernd unentgeltlich erbracht werden können, eine Geschäftsleitung und weitere MitarbeiterInnen anstellen.

Der Vorstand regelt den Tätigkeitsbereich und die Befugnisse der Geschäftsleitung. Die Geschäftsleitung nimmt, ohne Stimmrecht, an der Vorstandssitzung teil.

19. Die Geschäftsleitung sowie der Vorstand können Kommissionen einführen. Kommissionen erfüllen von der Geschäftsleitung definierte Aufgaben und erhalten die dazu nötigen Kompetenzen delegiert. Die Geschäftsleitung und der Vorstand bestimmen die Leitung der Kommission und berufen deren freiwilligen Mitglieder.

## VI. Rechnungswesen

20. Alljährlich auf den 31. Dezember wird die Rechnung mit Darstellung der Vermögenslage und der Ausgaben und Einnahmen abgeschlossen. Die Bücher des Vereins sind nach anerkannten kaufmännischen Grundsätzen zu führen.

## VII. Statutenänderungen

21. Änderungen der Vereinsstatuten können in einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung ohne besonderes Präsenzquorum mit 2/3-Mehrheit beschlossen werden.

Die vom Vorstand beantragten Änderungen der Statuten sind im Wortlaut mit der Einladung bekannt zu geben.

## VIII. Auflösung des Vereins

22. Die Auflösung des Vereins kann mit 2/3-Mehrheit einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, in der mindestens ein Drittel (1/3) aller Mitglieder anwesend sind.

Wenn in einer ersten Mitgliederversammlung nicht ein Drittel (1/3) aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist, so muss eine zweite Versammlung einberufen werden, in der die Auflösung ohne besonderes Präsenzquorum beschlossen werden kann.

23. Bei Auflösung des Vereins wird das Vermögen auf einen Verein oder eine Stiftung mit Sitz in der Schweiz, welche wegen öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecken von der Steuerpflicht befreit ist, übertragen.

## IX. Schlussbestimmungen

24. Das Vereinsjahr und das Rechnungsjahr fallen mit dem Kalenderjahr zusammen.

25. Rechte und Pflichten der FahrerInnen und FahrdienstkundInnen sind in separaten Reglementen geregelt.

## X. Unterschriften

**Präsidentin**

Nicole Voser

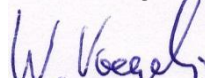


---

Mägenwil, 25.04.2014

**Vizepräsident / Kassier**

Walter Voegeli



---

Mägenwil, 25.04.2014